SITZUNGSBERICHT
in der Rechtssache C-341/89 *

I — Sachverhalt und Verfahren

1. *Die einschlägigen Vorschriften des Gemeinschaftsrechts*

a) Die *Verordnung (EWG) Nr. 856/84* des Rates vom 31. März 1984 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 10) hat für den Zeitraum von fünf Jahren eine „zusätzliche Abgabe" auf gelieferte Milchmengen eingeführt, die eine zu bestimmende Referenzmenge überschreiten.

b) Die Grundregeln für die Anwendung der zusätzlichen Abgabe sind in der *Verordnung (EWG) Nr. 857/84* des Rates vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse (ABl. L 90, S. 13) festgelegt.

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung Nr. 857/84 bestimmt die in der Grundverordnung Nr. 856/84 genannte Referenzmenge, das heißt die von der zusätzlichen Abgabe befreite Menge. Sie entspricht grundsätzlich der Milch- oder Milchäquivalenzmenge, die von dem Erzeuger im Kalenderjahr 1981 geliefert wurde (Formel A) oder von einem Käufer im Kalenderjahr 1981 gekauft worden ist (Formel B), zuzüglich 1 %. Nach Artikel 2 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten jedoch vorsehen, daß die Referenzmenge auf ihrem Gebiet der im Kalenderjahr 1982 oder im Kalenderjahr 1983 gelieferten oder gekauften Milch- oder Milchäquivalenzmenge unter Anwendung eines Prozentsatzes entspricht, der so festgesetzt wird, daß die definierte Garantiemenge nicht überschritten wird. Außerdem können die Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 3, 4 und 4 a dieser Verordnung bei der Festlegung der Referenzmengen bestimmte besondere Situationen berücksichtigen oder spezifische oder zusätzliche Referenzmengen zuweisen.

Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 857/84 bestimmt folgendes:

„Im Falle des Verkaufs, der Verpachtung oder der Übertragung eines Betriebs in Erbfolge wird die entsprechende Referenzmenge nach festzulegenden Modalitäten ganz oder teilweise auf den Käufer, Pächter oder Erben übertragen."

Artikel 12 der Verordnung Nr. 857/84 definiert neben verschiedenen anderen in dieser Verordnung verwendeten Ausdrücken die Begriffe „Erzeuger" und „Betrieb" unter den Buchstaben c und d folgendermaßen:

„c) Erzeuger: der landwirtschaftliche Betriebsleiter als natürliche oder juristische Person oder als Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen,

* Verfahrenssprache: Deutsch.

dessen Unternehmen im geographischen Gebiet der Gemeinschaft liegt und der

— Milch oder andere Milcherzeugnisse unmittelbar an den Verbraucher verkauft und/oder

— an den Käufer liefert;

d) Betrieb: die im geographischen Gebiet der Gemeinschaft gelegene Gesamtheit der vom Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten."

c) Die Durchführungsbestimmungen für die zusätzliche Abgabe wurden mit der *Verordnung (EWG) Nr. 1371/84* der Kommission vom 16. Mai 1984 mit den Durchführungsbestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5 c der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 (ABl. L 132, S. 11) erlassen.

2. *Der Ausgangsrechtsstreit*

Der Kläger, der Landwirt Heinrich Ballmann, bewirtschaftet einen Bauernhof mit 60 Kuhstellplätzen, von denen sich 20 in einem neuerrichteten Stall befinden. Aufgrund der einschlägigen Gemeinschaftsregelung über die zusätzliche Abgabe für Milch wurde ihm eine von der Abgabe befreite Referenzmenge zugewiesen, die etwa der Milchproduktion von 40 Kühen entspricht.

Mit Vertrag vom 15. Juni 1987 verpachtete der Kläger die 20 Stellplätze in dem neuen Stall an den Beigeladenen, den Landwirt Berthold Menkhaus, der über eine Referenzmenge verfügt, die etwa der Milchproduktion von 20 Kühen entspricht. Der Pachtvertrag sieht vor, daß der Kläger und der Beigeladene jeweils ihre Kühe getrennt versorgen, melken, besamen und tierärztlich behandeln lassen. Die erzeugte Milch wird in zwei getrennten Tanks gelagert. Neben der allgemeinen Stalltechnik wird lediglich noch der Melkstand gemeinsam genutzt; die jeweils ermolkene Milch wird durch elektronische Milchmengenmessung festgestellt.

Nachdem die zuständige Oberfinanzdirektion mitgeteilt hatte, daß der Pächter bei Durchführung des Pachtvertrags die Milcherzeugereigenschaft im Sinne der einschlägigen Gemeinschaftsregelung verlieren würde, erhob der Kläger Klage beim Finanzgericht mit dem Antrag festzustellen, daß bei Durchführung des Pachtvertrags der Pächter seine Milcherzeugereigenschaft nicht verliert, so daß die von ihm ermolkene Milch nicht als Lieferung des Verpächters in Ansatz gebracht werden kann.

Diese Klage wurde vom Finanzgericht als unbegründet abgewiesen; es führte dazu im wesentlichen aus, daß der Pächter seine Referenzmenge nicht im Rahmen der Betriebseinheit des Verpächters in Anspruch nehmen könne. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Revision beim Bundesfinanzhof ein.

Da der Bundesfinanzhof der Ansicht war, daß die zu erlassende Entscheidung wesentlich von der Auslegung des gemeinschaftsrechtlichen Erzeugerbegriffs abhänge, hat er das Verfahren ausgesetzt und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

Ist Artikel 12 Buchstaben c und d der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 oder eine an-

dere Vorschrift der gemeinschaftlichen Milchgarantiemengenregelung dahin auszulegen, daß eine Milchmenge einem Landwirt auf die ihm in der Bundesrepublik zugeteilte Referenzmenge anzurechnen ist, die unter seiner Leitung von seinen auf gepachteten Stellplätzen eingestellten Kühen ermolken worden ist? Oder ist die auf solche Weise gewonnene Milchmenge der Referenzmenge des verpachtenden und selbst milcherzeugenden Landwirts zuzurechnen?

Kommt es für die Beantwortung dieser Fragen auf die Einzelheiten des Pachtvertrags und/oder der tatsächlichen Verhältnisse an und gegebenenfalls auf welche?

3. *Verfahren vor dem Gerichtshof*

Der Vorlagebeschluß ist am 3. November 1989 in das Register der Kanzlei des Gerichtshofes eingetragen worden.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch ihren Rechtsberater Dierk Booß und durch Klaus-Dieter Borchardt, Mitglied des Juristischen Dienstes der Kommission, als Bevollmächtigte, hat gemäß Artikel 20 des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes der EWG schriftliche Erklärungen eingereicht.

Der Gerichtshof hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen.

Durch Entscheidung vom 20. September 1990 hat der Gerichtshof die Rechtssache gemäß Artikel 95 der Verfahrensordnung an die Dritte Kammer verwiesen.

II — Beim Gerichtshof eingereichte schriftliche Erklärungen

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat beim Gerichtshof schriftliche Erklärungen eingereicht.

1. *Zur ersten Frage*

Nach Ansicht der Kommission hängt die Beantwortung der ersten Vorlagefrage entscheidend davon ab, wer im Sinne der Regelung über die zusätzliche Abgabe als Erzeuger der auf gepachteten Kuhstellplätzen erzeugten Milchmenge anzusehen ist. Da die Begriffsbestimmungen in Artikel 12 Buchstaben c und d der Verordnung Nr. 857/84 denkbar weit gefaßt seien, könne Erzeuger jede Person sein, die einen landwirtschaftlichen Betrieb leite, der durch die Gesamtheit der vom Erzeuger bewirtschafteten Produktionseinheiten gekennzeichnet sei, ohne daß die Erzeugereigenschaft von den Eigentumsverhältnissen an den Produktionseinheiten abhänge. So habe der Gerichtshof in seinem Urteil vom 13. Juli 1989 in der Rechtssache 5/88 (Wachauf, Slg. 1989, 2609) festgestellt, daß die Überlassung eines Betriebs oder Betriebsteils im Wege der Verpachtung das Bestehen eines Milcherzeugungs- bzw. Vermarktungsbetriebs im Sinne von Artikel 12 der Verordnung Nr. 857/84 nicht ausschließe.

Die Auslegung, wonach auch ein Pächter von Produktionseinheiten „Erzeuger" im Sinne der Regelung über die zusätzliche Abgabe sein könne, entspreche darüber hinaus der Lebenswirklichkeit und passe sich in den Sinn und Zweck dieser Regelung ein. Nicht nur in Deutschland, sondern auch in anderen Mitgliedstaaten sei es gang und gäbe, daß ein Landwirt zur Erzeugung der ihm zugewiesenen Referenzmenge auf dem neuesten Stand befindliche Produktionseinheiten pachte. Dies ermögliche dem Landwirt nicht nur eine rentablere Nutzung seiner Investitionen, sondern sei auch im Hinblick auf eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Qualität der Milchproduktion durchaus von der Zielsetzung der Milchgarantiemengenregelung gedeckt.

Vor diesem Hintergrund könne der Auffassung, wonach die Erzeugereigenschaft untrennbar mit den Produktionsstrukturen in dem für die Zuweisung der Referenzmenge maßgeblichen Referenzjahr 1983 verbunden sein solle und unrentable Betriebe zum Zwecke der Produktionseinschränkung längerfristig aus dem Markt ausscheiden sollten, nicht gefolgt werden.

Zunächst sei festzustellen, daß es nicht Sinn und Zweck des Milchquotensystems sei, die Milchproduktion gänzlich zu unterbinden, sondern vielmehr für eine, wenn auch der Höhe nach begrenzte Milchproduktion zu sorgen, die unter den bestmöglichen technischen und strukturellen Bedingungen erfolge. Hiermit vereinbar sei es, wenn ein Milchproduzent zum Zwecke der Erzeugung der ihm zugewiesenen Referenzmenge im Hinblick auf den veralteten Zustand seiner Produktionseinrichtung auf modernere und damit rentablere Produktionseinheiten ausweiche, die er auf der Grundlage eines Pachtvertrags in eigener Verantwortung bewirtschafte.

Dieses Ergebnis widerspreche auch nicht dem im Milchquotensystem festgeschriebenen Prinzip der „Bodenbindung" der Referenzmenge. Dieses Prinzip wolle lediglich den freien Handel der Referenzmengen und damit möglicherweise verbundene spekulative Geschäfte unterbinden (vgl. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung Nr. 857/84). Dies beziehe sich jedoch allein auf Vorgänge, die eine Übertragung von Referenzmengen zum Gegenstand hätten, wie etwa im Falle des Verkaufs oder der Verpachtung eines mit einer Referenzmenge ausgestatteten Betriebs oder Betriebsteils. Das Prinzip der „Bodenbindung" verlange hingegen nicht, daß die Erzeugung der Referenzmenge mit den Produktionseinheiten zu erfolgen habe, mit denen die der Referenzmengenfestsetzung zugrunde liegende Milchproduktion des Jahres 1983 durchgeführt worden sei. Deshalb könne die Milchmenge, die ein Landwirt in von ihm gepachteten Produktionseinheiten erzeuge, grundsätzlich auf die ihm zugewiesene Referenzmenge angerechnet werden.

2. *Zur zweiten Frage*

Die zweite Frage betrifft nach Ansicht der Kommission die konkreten Bedingungen, unter denen dem Pächter die von ihm in den gepachteten Produktionseinheiten erzeugte Milch auf die ihm zugewiesene Referenzmenge angerechnet werden könne.

Diese Bedingungen würden geprägt durch die in Artikel 12 Buchstaben c und d der Verordnung Nr. 857/84 vorgegebene Bindung der Milcherzeugung an den Betrieb des Erzeugers. Die Erzeugereigenschaft setze voraus, daß die betreffende Person den milcherzeugenden Betrieb oder die Produktionseinheit in eigener Verantwortung leite und bewirtschafte. Dieses Prinzip er-

gebe sich aus dem für die Durchführung der Regelung zwingenden Erfordernis einer eindeutigen personellen Zuordnung der in einem Betrieb erzeugten Milchmenge.

Bei Pachtverhältnissen könne diese Zuordnung im Einzelfall schwierig sein, wenn wie im Ausgangsverfahren beide Vertragsparteien Milchwirtschaft betrieben. In diesen Fällen hänge die Entscheidung über die Zuordnung der Milchmenge, die im Rahmen der dem Pachtvertrag unterliegenden Produktionseinheiten erzeugt werde, wesentlich von der Ausgestaltung des Pachtvertrags und den tatsächlichen Produktionsbedingungen ab. Dem Pächter könne vor diesem Hintergrund die betreffende Milchmenge dann zugerechnet werden, wenn die Leitung und Bewirtschaftung der gepachteten Produktionseinheiten in einer Weise geregelt seien, die eine klare und zweifelsfreie Trennung der Ablieferung und Abrechnung der Milchmengen gewährleiste, die Verpächter und Pächter in den ihnen jeweils zur Verfügung stehenden Produktionseinheiten erzeugten. Dabei sei die Würdigung der Umstände des Einzelfalls Sache des nationalen Gerichts.

Die Kommission schlägt dem Gerichtshof deshalb vor, auf die Vorlagefragen wie folgt zu antworten:

„Artikel 12 Buchstaben c und d der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates vom 31. März 1984 ist dahin auszulegen, daß einem Landwirt eine Milchmenge, die unter seiner Leitung von seinen auf gepachteten Stellplätzen eingestellten Kühen erzeugt worden ist, auf die ihm in der Bundesrepublik Deutschland zugeteilte Referenzmenge dann anzurechnen ist, wenn die Leitung und Bewirtschaftung der gepachteten Stellplätze in einer Weise geregelt sind, die eine zweifelsfreie Trennung der Ablieferung und Abrechnung der von Verpächter und Pächter erzeugten Milchmengen gewährleistet."

M. Zuleeg
Berichterstatter